

90. Kann der Kläger die gemäß § 655 Abs. 2 C.P.D. beantragte Verurteilung zur Erstattung dessen, was ihm der Beklagte auf Grund des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheiles gezahlt hat, durch Erhebung von Kompensationsklagen abwenden?

VI. Civilsenat. Urth. v. 24. September 1894 i. S. Fr. (Bl.) w. Fu.
(Wekl.) Rep. VI. 131/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte auf eine ihm gegen den Beklagten in Höhe von 28500 *M* zustehende Forderung neben Barzahlungen 7000 *M* und 6000 *M* in Aktien erhalten. Seinem Antrage entsprechend, wurde der Beklagte in erster Instanz zur Zahlung von 13000 *M* nebst 5 Prozent Zinsen von 7000 *M* seit dem 1. April 1891 und von 6000 *M* seit dem 1. August 1892 gegen Rückgabe der Aktien verurteilt, das Urtheil auch für vorläufig vollstreckbar erklärt und demnächst vollstreckt. Die Berufung des Beklagten hatte nur den Erfolg, daß der Kläger mit den von 7000 *M* für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 geforderten Zinsen abgewiesen und verurteilt wurde, von den auf Grund des landgerichtlichen Urtheiles gezahlten Beträgen 140 *M* an den Beklagten zu erstatten. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurtheil insoweit aufgehoben, als es den Kläger zur Erstattung von nur 140 *M* verurteilt, und in der Sache selbst der Kläger verurteilt worden, von den auf Grund des ersten Urtheiles gezahlten Beträgen 350 *M* an den Beklagten zu erstatten.

Aus den Gründen:

... „Mit Recht nimmt ... das Berufungsgericht an, daß dem Kläger ein Recht auf die ihm vom ersten Richter für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 zugesprochenen Zinsen von 7000 *M* nicht zusteht. Während es dementsprechend das landgerichtliche Urtheil dahin abändert, daß der Kläger mit den Zinsen von 7000 *M* für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892,

also mit einem Betrage von 350 *M*, abgewiesen wird, verurteilt es den Kläger auf den seitens des Beklagten gemäß § 655 C.P.D. gestellten Antrag nur, von den auf Grund des Urtheiles gezahlten Beträgen 140 *M* an den Beklagten zu erstatten. Diese Einschränkung der Verurteilung wird in folgender Weise begründet. Der Kläger hatte im Berufungsverfahren dem Rückzahlungsanspruche des Beklagten die schon in der Klageschrift aufgestellte Behauptung entgegengesetzt, daß ihm bei der Übergabe der 7000 *M* Aktien 4 Prozent Börsenzinsen auf dreiviertel Jahr mit 210 *M* von seinem Baranspruche gekürzt seien, und dabei erklärt, seinen Erfüllungsanspruch um diesen Betrag erweitern, eventuell mit diesen 210 *M* gegen die zurückzuzahlenden 350 *M* kompensieren zu wollen. Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, daß der Kläger, da die behauptete Verrechnung von 210 *M* unstreitig sei, nach erfolgter Abweisung seiner Zinsforderung für die Zeit vom 1. April 1891 bis 1. April 1892 den Erlaß der ihm auf Börsenzinsen vom Barpreise gekürzten 210 *M* beanspruchen und diesen Anspruch gemäß § 491 Abs. 2 C.P.D. zur Kompensation stellen dürfe. Ob hierbei der § 491 Abs. 2 C.P.D. richtig angewendet ist, ob nicht zu berücksichtigen gewesen wäre, daß der Kläger bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz ausweislich des Thatbestandes den Abzug von 210 *M* unerwähnt gelassen und die in den Verträgen festgesetzten Zahlungen als geleistet bezeichnet hat, kann unerörtert bleiben. Denn die Ansicht des Vorderrichters steht keinesfalls mit der Vorschrift des § 655 Abs. 2 C.P.D. im Einklange. Danach ist, soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheiles Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen. Mit der Aufhebung oder Abänderung der verurteilenden Entscheidung fällt der vollstreckbare Titel fort, auf Grund dessen die Zahlung oder Leistung stattgefunden hat, und daraus folgert das Gesetz die unbedingte Verpflichtung des Klägers, das Gezahlte oder Geleistete dem Beklagten auf dessen Antrag zu erstatten. Die Verurteilung zu solcher Erstattung kann somit der Kläger, wie sich aus der Fassung und dem erkennbaren Zwecke des § 655 Abs. 2 deutlich ergibt, weder mit Kompensationseinreden noch mit sonstigen Einwendungen abwenden. Schon in der Formulierung des Berufungsurtheiles tritt die Unhaltbarkeit der getroffenen Entscheidung klar hervor.

Denn dort wird das erste Urteil, soweit es die hier streitigen Zinsen betrifft, abgeändert und der betreffende Zinsenanspruch abgewiesen, eine anderweite Beurteilung des Beklagten aber nicht ausgesprochen, sodaß es jetzt an einem Titel, der den Kläger zur Einbehaltung der abgewiesenen 210 *M* berechtigen könnte, gänzlich mangelt. Nun hat freilich der Kläger auch erklärt, seinen Erfüllungsanspruch um 210 *M* erweitern zu wollen; ein besonderer Antrag nach dieser Richtung ist jedoch von ihm nicht gestellt worden und hätte auch nur bei gleichzeitiger Anschließung an die Berufung des Beklagten gestellt werden können.

Demgemäß mußte insoweit das Berufungsurteil aufgehoben und der Kläger zur Erstattung der vollen 350 *M* verurteilt werden.“ . . .